

Der Senat von Berlin
MVKU - I B 18
Tel.: 9(0)25 - 2446

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Zehnte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung**

Vom 26.11.2024

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Änderung der Umweltschutzgebührenordnung**

Die Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung wird wie folgt geändert:

a) In Tarifstelle 2020 werden in der Gebührenspalte die Angabe „230 - 6 000“ durch die Angabe „255 - 6 600“ und die Angabe „50 - 1 200“ durch die Angabe „55 - 1 320“ ersetzt.

b) In Tarifstelle 2021 werden in der Gebührenspalte die Angabe „110 - 1 760“ durch die Angabe „120 - 1 940“, die Angabe „40 - 350“ durch die Angabe „45 - 385“ und die Angabe „75“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

c) In Tarifstelle 2023 werden in der Gebührenspalte die Angabe „70 - 1 380“ durch die Angabe „80 - 1 520“, die Angabe „40 - 210“ durch die Angabe „45 - 230“ und die Angabe „75“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

d) In Tarifstelle 2027 werden in der Gebührenspalte die Angabe „110 - 1 760“ durch die Angabe „120 - 1 940“ und die Angabe „40 - 1 350“ durch die Angabe „45 - 385“ ersetzt.

e) Tarifstelle 2051 a wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2051a	Prüfung von Messberichten zu Messungen, die in Erfüllung von Vorschriften, Anordnungen oder Nebenbestimmungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einer auf dessen	

	Grundlage erlassenen Verordnung zu erbringen sind unter Einbeziehung des Aufwands für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse	110 - 2 200“
--	--	--------------

f) Nach Tarifstelle 2051a wird folgende Tarifstelle 2051b eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2051b	Prüfung von Berichten, die nach § 16 Absatz 6 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) oder § 15 Absatz 6 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) der zuständigen Behörde vorzulegen sind	10 - 2 200“

g) Tarifstelle 2052 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2052	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Messstelle nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	1 500
	für jede Überprüfung der Voraussetzungen vor Ort zusätzlich	300
	Anmerkung: Werden bei der Prüfung der Fachkunde für Immissionsmessungen eine oder mehrere Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Gebühren zusätzlich zu erheben.“	

h) Tarifstelle 2053 wird aufgehoben.

i) Tarifstelle 2159 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2159	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Nachtzeit nach § 1 Absatz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist	
	a) für gewerbliche Zwecke	120 - 1 940
	b) in den übrigen Fällen	45 - 385“

j) Tarifstelle 2160 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2160	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist	
	a) für gewerbliche Zwecke	80 - 1 520
	b) in den übrigen Fällen	45 - 230“

k) Tarifstelle 2161 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2161	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	
	a) für gewerbliche Zwecke	80 - 1 520
	b) in den übrigen Fällen	45 - 230“

l) In Tarifstelle 3010 werden in der Gebührenspalte die Angabe „8 - 75“ durch die Angabe „15 - 300“ und die Angabe „75 - 750“ durch die Angabe „100 - 1 500“ ersetzt.

m) Nach Tarifstelle 3021a wird folgende Tarifstelle 3021b eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„3021b	1. Anerkennung eines Grundlehrgangs gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Abfallbeauftragtenverordnung	600
	2. Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs gemäß § 9 Absatz 2 der Abfallbeauftragtenverordnung	600“

n) Tarifstelle 3028 Buchstaben b, c und d werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	„b) Anträge und Anzeigen zur freiwilligen Rücknahme von Abfällen nach § 26 Absätze 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Freistellungen von den Nachweispflichten bei	

	freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle nach § 26a des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	150 - 500
	c) Anordnungen gemäß § 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	150 - 500
	d) Befreiungen gemäß § 26 Absatz 1 der Nachweisverordnung	150 - 500“

o) In Tarifstelle 3029 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50 - 2 000“ durch die Angabe „75 - 3 000“ ersetzt.

p) In Tarifstelle 3030 werden in der Gebührenspalte die Angabe „50 - 600“ durch die Angabe „75 - 900“, die Angabe „150 - 3 000“ durch die Angabe „225 - 4 500“ und die Angabe „150 - 3 000“ durch die Angabe „225 - 4 500“ ersetzt.

q) Tarifstelle 3033 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	„5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 8 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung	100 - 1 000“

r) In Tarifstelle 3034 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50 - 1 500“ durch die Angabe „75 - 2 250“ ersetzt.

s) Nach Tarifstelle 3035 wird folgende Tarifstelle 3037 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„3037	Festlegung von Maßnahmen nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	100 - 5 000“

t) Nach Tarifstelle 3037 wird folgende Tarifstelle 3038 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„3038	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Feststellungen nach § 40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	100 – 5 000“

u) Nach Tarifstelle 3038 wird folgende Tarifstelle 3039 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„3039	Gebühren im Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung	
	1. Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 13a Absatz 1 bis 4 der Ersatzbaustoffverordnung	2 500 – 40 000
	2. Widerruf der Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe nach § 13a Absatz 5 der Ersatzbaustoffverordnung	2 500
	3. Amtshandlung zu behördlicher Entscheidung im Einzelfall gemäß § 21 Absatz 2 (Zulassen von Einbauweisen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind) bzw. Absatz 3 (Zulassen von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind) der Ersatzbaustoffverordnung	400 – 5 000
	4. Amtshandlung gemäß § 22 Absatz 1 bis 3 (Voranzeige) und Absatz 4 (Abschlussanzeige) in Verbindung mit § 23 der Ersatzbaustoffverordnung	
	a) Entgegennahme je Anzeige elektronisch	20

	b) Entgegennahme je Anzeige in Papierform	150“
--	---	------

v) Nach Tarifstelle 3070 wird folgende Anmerkung eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	„Anmerkungen zu den Tarifstellen 3000 bis 3070 1. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird die tatsächlich aufgewendete Tätigkeitszeit einschließlich der Zeit für An- und Abfahrten zu Grunde gelegt. Werden Amtshandlungen bei mehreren Kostenpflichtigen miteinander verbunden, ist die anteilige An- und Abfahrtszeit zu berechnen. 2. Die Gebühr nach Zeitaufwand entspricht je angefangene halbe Stunde für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter a) der Laufbahngruppe 2, Besoldungsgruppen A13 bis A16 (ehemals höherer Dienst) b) der Laufbahngruppe 2, Besoldungsgruppen A9 bis A13 (ehemals gehobener Dienst) c) der Laufbahngruppe 1, Besoldungsgruppen A6 bis A9 (ehemals mittlerer Dienst) den von der Senatsverwaltung für Finanzen ermittelten pauschalisierten Stundensätzen in der jeweils aktuellen Fassung. Für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen können die Stundensätze entsprechend angesetzt werden.“	

w) In Tarifstelle 4050 Buchstabe a wird in der Gebührenspalte die Angabe „155 - 5 750“ durch die Angabe „155 - 700 000“ ersetzt.

x) Tarifstelle 5044 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
	„e) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (geschlossene Systeme wie Sonden, Kollektoren, thermoaktive Bauteile, sonstige geschlossene Systeme)	350
	je weitere 50 kW	400
	je Geothermal-Response-Test (GRT, TRT, eGRT)	350
	Anmerkung: Bei der Erteilung einer Erlaubnis, in der mehrere diesbezügliche Tests zugelassen werden, wird die Gebühr für jeden zugelassenen GRT/ TRT/ eGRT erhoben.“	

y) Tarifstelle 5049 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„5049	Sonstige Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Berliner Wassergesetzes und § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bei einer Gewässerbenutzung	150 - 5 000“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Umweltschutzgebührenordnung enthielt bislang keine Rechtsgrundlage, die es ermöglicht hätte, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zusätzlich zur Gebühr die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Insbesondere wegen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Inrechnungstellung der Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Gebühren zu schaffen; dies geschieht nunmehr mit einer neuen Regelung in § 1 Absatz 2 der Umweltschutzgebührenordnung (UGebO).

Die Änderungen von Tarifstellen in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung sind notwendig, weil die gestiegenen Kosten nicht mehr durch die aktuellen Gebührenhöhen gedeckt werden. Durch die Erhöhung der Gebühren soll wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen werden. Zudem werden neue Tarifstellen bzw. Gebührentatbestände hinzugefügt, um auch für die betreffenden Amtshandlungen die Kosten zu decken.

Schließlich bedarf es vereinzelt infolge von Änderungen von Vorschriften, auf die verwiesen wird, redaktioneller Anpassungen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Umweltschutzgebührenordnung):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen § 1 Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Umsatzsteuer im Falle von steuerpflichtigen Leistungen zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung stellen zu können. Insbesondere wegen der zukünftigen Umstellung der Umsatzbesteuerung des Landes Berlin im Zusammenhang mit § 2b UStG (vgl. § 27 Absatz 22 und 22a UStG) wird eine solche Rechtsgrundlage zur Inrechnungstellung der Umsatzsteuer erforderlich. Denn es ist davon auszugehen, dass ein kleiner Teil der Leistungen, für die eine Gebühr nach der Umweltschutzgebührenordnung erhoben wird, infolge der Umstellung erstmals der Umsatzsteuer unterliegen wird. Zur Beibehaltung der Systematik der

Umweltschutzgebührenordnung wird die entsprechende Regelung nach Absatz 1 eingefügt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 2.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 1)

Zu Buchstaben a bis c (Änderung der Tarifstellen 2020, 2021, 2023)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Buchstabe d (Änderung der Tarifstelle 2027)

Die Erhöhung der Gebühr zu Buchstabe a erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird. Mit der Reduzierung der Höchstgebühr zu Buchstabe b wird ein redaktionelles Versehen im Zuge der letzten Änderung der Umweltschutzgebührenordnung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) korrigiert.

Zu Buchstabe e (Änderung der Tarifstelle 2051a)

Durch die Änderung wird die Anwendung der Tarifstelle nicht mehr nur auf Prüfungen der vorzulegenden Messberichte von Messungen nach §§ 26, 28 oder 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschränkt. Vielmehr sind künftig für alle Prüfungen von Messberichten, die auf Grundlage bundesimmissionsschutzrechtlicher Rechtsvorschriften bzw. Anordnungen oder Nebenbestimmungen zu erbringen sind, Gebühren nach dieser Tarifstelle zu erheben.

Zu Buchstabe f (Einfügung der Tarifstelle 2051b)

Der Verwaltungsaufwand zur Prüfung von Berichten, die nach den genannten Rechtsvorschriften der Behörde zum Nachweis der Einhaltung der betreffenden Vorgaben einzuhalten sind, ist vergleichbar mit der Prüfung der Messberichte gemäß Tarifstelle 2051a. Die Prüfung umfasst insbesondere die Messaufstellung, die Durchführung der Messung einschließlich der Anwendung der rechtlichen Grundlagen zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätssicherungsstufen für automatische Messeinrichtungen sowie die Auswertung der Ergebnisse. Insgesamt kann der Umfang der Prüfung in Bezug auf die tatsächliche

Prüfeingabe sehr unterschiedlich sein, weshalb die Ausgestaltung als Rahmengebühr angemessen ist.

Zu Buchstabe g (Änderung der Tarifstelle 2052)

Die neue Formulierung stellt klar, dass die Bekanntgabe von Messstellen stets auf Grundlage des § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erfolgt. Unerheblich für die Erhebung einer Gebühr für diese Amtshandlung ist, nach welchen Rechtsvorschriften Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen sind. Daher werden die bisherigen Verweise auf entsprechende Rechtsvorschriften gestrichen.

Die erhebliche Erhöhung der Gebühr für die Bekanntgabe einer Messstelle ohne Überprüfung der Voraussetzungen vor Ort ist zur Wahrung des Kostendeckungsprinzips erforderlich. Die bisher veranschlagte Festgebühr konnte den durchschnittlich mit der betreffenden Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht mehr abdecken. Dieser besteht im Wesentlichen in der Überprüfung der Voraussetzungen des § 29b BImSchG, welche durchschnittlich zwei volle Arbeitstage (= 16 Stunden) und durch eine der Besoldungs-/ Entgeltgruppe A14/E14 zugeordneten Dienstkraft in Anspruch nimmt. Unter Zugrundelegung der pauschalisierten Stundensätze für diese Besoldungs-/Entgeltgruppe gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 26. April 2023 betreffend „Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge – Kosten des Verwaltungsaufwandes“ ist damit eine deutlich höhere Gebühr als bislang gerechtfertigt. Für jede – auch bereits die erste – Überprüfung der Voraussetzungen des § 29b BImSchG vor Ort durch die zuständige Dienstkraft wird unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich eine pauschale Festgebühr erhoben. Die bisherige Tarifstelle 2053 geht damit größtenteils in der neuen Tarifstelle 2052 auf.

Zu Buchstabe h (Aufhebung der Tarifstelle 2053)

Auf die Begründung zur Tarifstelle 2052 wird verwiesen.

Zu Buchstabe i (Änderung der Tarifstelle 2159)

Mit Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) wurde der Anwendungsbereich von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) auf alle zumindest auch dem Wohnen dienenden Baugebiete ausgedehnt (vgl. § 6 Absatz 1 des Landes-

Immissionsschutzgesetzes Berlin – LImSchG Bln). Auch insoweit sollen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 der 32. BImSchV von den Einschränkungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 32. BImSchV Gebühren erhoben werden. Die Tarifstelle findet sowohl an Werk- als auch an Sonn- und Feiertagen Anwendung, soweit die jeweils geltende besonders geschützte Nacht nach § 1 Absatz 3 LImSchG Bln betroffen ist. Als Nachtzeit gilt danach die Zeit von 22 bis 6 Uhr, für den Betrieb von Baumaschinen die Zeit von 20 bis 7 Uhr und für den Betrieb von Freizeitanlagen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen die Zeit von 0 bis 7 und 22 bis 24 Uhr.

Zu Buchstabe j (Änderung der Tarifstelle 2160)

Mit Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) wurde der Anwendungsbereich von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 32. BImSchV auf alle zumindest auch dem Wohnen dienenden Baugebiete ausgedehnt (vgl. § 6 Absatz 1 LImSchG Bln). Auch insoweit sollen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 der 32. BImSchV von den Einschränkungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 32. BImSchV Gebühren erhoben werden.

Zu Buchstabe k (Änderung der Tarifstelle 2161)

Mit Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) wurde der Anwendungsbereich von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 32. BImSchV auf alle zumindest auch dem Wohnen dienenden Baugebiete ausgedehnt (vgl. § 6 Absatz 1 LImSchG Bln). Auch insoweit sollen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 der 32. BImSchV von den Einschränkungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 32. BImSchV Gebühren erhoben werden.

Zu Buchstabe l (Änderung der Tarifstelle 3010)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Buchstabe m (Einfügung der Tarifstelle 3021 b)

Um eine Vereinheitlichung der Gebührenerhebung bei Lehrgangsanerkennungen zu erwirken, soll eine bisher fehlende Gebührenstelle für die Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) neu aufgenommen werden. Entsprechende Gebührenstellen für die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV – Tarifstelle 3013), die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV – Tarifstelle 3021) und die Deponieverordnung (DepV – Tarifstelle 3021 a) sind in der Umweltschutzgebührenordnung bereits vorhanden.

Zu Buchstabe n (Änderung der Tarifstelle 3028)

Die Änderung des Buchstaben b erfolgt aufgrund der Einfügung des § 26a im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Damit wurde die Freistellung von den Nachweispflichten von den Vorgaben zu Antrag und Anzeige der freiwilligen Rücknahme getrennt und ist jetzt in § 26a KrWG geregelt.

Der Tausch der Texte der Buchstaben c und d dient der besseren Übersicht. In der Folge regeln die Buchstaben a bis c die Gebühren im Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Buchstaben d und e regeln die Gebühren für Befreiungen und Anordnungen aus § 26 der Nachweisverordnung (NachwV).

Zu Buchstaben o und p (Änderung der Tarifstellen 3029 und 3030)

Die Erhöhung der Gebühren erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Buchstabe q (Änderung der Tarifstelle 3033)

Die Tatbestände der fehlenden technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind jetzt in § 8 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) aufgeführt. Die Erhöhung der Gebühr erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Buchstabe r (Änderung der Tarifstelle 3034)

Die Erhöhung der Gebühr erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Buchstabe s (Einfügung der Tarifstelle 3037)

Die Deponie Arkenberge ist aktuell die einzige Deponie im Land Berlin, die dem Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegt. Für Amtshandlungen zur Festlegung über Maßnahmen nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 KrWG soll eine bisher fehlende Gebührenstelle neu aufgenommen werden.

Zu Buchstabe t (Einfügung der Tarifstelle 3038)

Die Deponie Arkenberge ist aktuell die einzige Deponie im Land Berlin, die dem Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegt. Nach bevorstehender

Entlassung in die Nachsorgephase kann der private Deponiebetreiber einen Antrag auf Abschluss der Nachsorgephase stellen. Für Amtshandlungen zur Feststellung über die Abschlussfähigkeit der Nachsorgephase, soll eine bisher fehlende Gebührenstelle neu aufgenommen werden.

Zu Buchstabe u (Einfügung der Tarifstelle 3039)

Die Ersatzbaustoffverordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Für Amtshandlungen, die im Zuge der Umsetzung und Überwachung mit Einführung der Ersatzbaustoffverordnung anfallen, soll eine bisher fehlende Gebührenstelle neu aufgenommen werden.

Zu Buchstabe v (Einfügung der Anmerkung nach der Tarifstelle 3070)

Die Anmerkung dient als Grundlage für die Berechnung der Gebührenhöhe.

Zu Buchstabe w (Änderung der Tarifstelle 4050)

Der Gebührenrahmen ist derzeit in der Höhe 155 – 5 750 Euro festgesetzt. Dieser steht in starkem Kontrast zur möglichen Höchstgebühr von 1 Million Euro für die Stilllegungsgenehmigung des Berliner Experimentier-Reaktors (BER II) (vgl. Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz) sowie den in anderen Bundesländern existierenden Gebührenrahmen mit einer Höchstgebühr von bis zu 700.000 Euro für entsprechende Genehmigungen zum Umgang, Erwerb, zur Verwahrung, Aufbewahrung, Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe.

Zu Buchstabe x (Änderung der Tarifstelle 5044)

Derzeit ist die Gebührenerhebung für die Erteilung einer Erlaubnis für einen Geothermal-Response-Test (GRT) geregelt. In der Praxis werden teilweise mehrere GRTs in einer Erlaubnis (die sich auf eine Anlage bzw. auf ein Grundstück bezieht) zugelassen. Daraus ist die Unklarheit entstanden, ob die Gebührenerhebung je GRT oder je Vorhaben (welches mehrere GRTs umfassen kann) erfolgt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass für jeden im Erlaubnisgegenstand bestimmten GRT jeweils eine Gebühr festgesetzt wird. Zu diesem Zweck wird der Wortlaut zur präzisen Anwendung der Umweltschutzgebührenordnung in der Praxis in „je“ geändert und durch die Anmerkung ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur vereinfachten Anwendung der Gebührenerhebung in der Praxis.

Zu Buchstabe y (Änderung der Tarifstelle 5049)

Anordnungen zu Oberflächengewässerbenutzungen (Schrottboote, ungenehmigte Liegeplätze usw.) sind bisher nicht von diesem Gebührentatbestand erfasst. Es existiert nur eine Regelung bei einer Grundwasserbenutzung. Daher wird der Tatbestand um die Oberflächengewässer erweitert und es wird der Oberbegriff „Gewässerbenutzung“ verwendet. Damit trifft die Tarifstelle auf alle Gewässer in Berlin zu. Die Erhöhung der Mindestgebühr erfolgt aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, damit wieder dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wird.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

- c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister
Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.
- B. Rechtsgrundlage:
§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist.
- C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:
Die Gebühren betreffen Frauen wie Männer in gleicher Weise. Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.
- D. Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.
- E. Auswirkungen auf die Umwelt:
Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Umwelt.
- F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Aufgrund der vorgenommenen Änderungen werden Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen sowohl höhere als auch erstmalig Gebühren zu tragen haben.

- G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.
- H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Die Änderungen werden zu Mehreinnahmen führen, die aber nicht quantifizierbar sind.
 - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 26.11.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Ute Bonde
Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Umweltschutzgebührenordnung

Alte Fassung

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen in den Bereichen Immissionsschutz, Abfallentsorgung, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Boden- und Grundwasserschutz, Treibhausgasemissionen einschließlich der dazu vorgesehenen Umweltberichterstattung sowie Schornsteinfegerwesen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Neue Fassung

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen in den Bereichen Immissionsschutz, Abfallentsorgung, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Boden- und Grundwasserschutz, Treibhausgasemissionen einschließlich der dazu vorgesehenen Umweltberichterstattung sowie Schornsteinfegerwesen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Vorschriften der
Verwaltungsgebührenordnung,
Gesundheitsgebührenordnung und der
Pflanzenschutzgebührenordnung
bleiben hiervon unberührt.

(2) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer
unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des
jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu
den Gebühren zu berechnen.

(3) Die Vorschriften der
Verwaltungsgebührenordnung,
Gesundheitsgebührenordnung und der
Pflanzenschutzgebührenordnung
bleiben hiervon unberührt.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
2020	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für Veranstaltungen im Freien		2020	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für Veranstaltungen im Freien	
	a) für jede genehmigte Großveranstaltung	230 - 6 000		a) für jede genehmigte Großveranstaltung	<u>255 - 6 600</u>
	b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung	50 - 1 200		b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung	<u>55 - 1 320</u>
2021	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage während der Nachtzeit		2021	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage während der Nachtzeit	
	a) für gewerbliche Zwecke	110 - 1 760		a) für gewerbliche Zwecke	<u>120 - 1 940</u>
	b) in den übrigen Fällen	40 - 350		b) in den übrigen Fällen	<u>45 - 385</u>
	c) je Bauanzeige zusätzlich	75		c) je Bauanzeige zusätzlich	<u>80</u>
2023	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage an Sonn- und Feiertagen		2023	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage an Sonn- und Feiertagen	

	a) für gewerbliche Zwecke	70 - 1 380		a) für gewerbliche Zwecke	<u>80 - 1 520</u>
	b) in den übrigen Fällen	40 - 210		b) in den übrigen Fällen	<u>45 - 230</u>
	c) je Bauanzeige zusätzlich	75		c) je Bauanzeige zusätzlich	<u>80</u>
2027	Verwaltungsakte nach § 16 des Landes- Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	110 - 1 760	2027	Verwaltungsakte nach § 16 des Landes- Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	<u>120 - 1 940</u>
	a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Im- missionen	40 - 1 350		a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Im- missionen	<u>45 - 385</u>
	b) in den übrigen Fällen			b) in den übrigen Fällen	
2051 a	Prüfung der Messberichte von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung des Aufwands für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse	110 - 2 200	2051 a	Prüfung <u>von Messberichten zu Messungen, die in Erfüllung von Vorschriften, Anordnungen oder Nebenbestimmungen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz oder einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung zu erbringen sind</u> unter Einbeziehung des Aufwands für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse	110 - 2 200
			<u>2051 b</u>	<u>Prüfung von Berichten, die nach § 16 Absatz 6 der Verordnung über Großfeuerungs-</u>	

		<u>Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) oder § 15 Absatz 6 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17 BImSchV) der zuständigen Behörde vorzulegen sind</u>	<u>10 - 2 200</u>
2052	Bekanntgabe als Messstelle		
	- nach § 29b in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
	- oder nach § 18 Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)		
	- oder nach § 12 Absatz 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)		
	- oder nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)		
	- oder nach § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)		
	- oder nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über		
2052		<u>Entscheidung über die Bekanntgabe einer Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz</u>	<u>1 500</u>
		<u>für jede Überprüfung der Voraussetzungen vor Ort zusätzlich</u>	<u>300</u>
		<u>Anmerkung:</u>	
		<u>Werden bei der Prüfung der Fachkunde für Immissionsmessungen eine oder mehrere Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Gebühren zusätzlich zu erheben.</u>	

Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)

- oder nach § 8 Absatz 4 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)
- oder nach Anhang VI Nummer 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
- oder nach Nummer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers ohne Überprüfung vor Ort 440

2053 Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers mit einer Überprüfung vor Ort, u. a. zur Laborbesichtigung 825

jede weitere Überprüfung vor Ort zusätzlich 175

Anmerkung:

Werden bei der Prüfung der Fachkunde für Immissionsmessungen eine oder mehrere

~~2053 Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers mit einer Überprüfung vor Ort, u. a. zur Laborbesichtigung~~

~~jede weitere Überprüfung vor Ort zusätzlich~~

Anmerkung:

~~Werden bei der Prüfung der Fachkunde für Immissionsmessungen eine oder mehrere~~

Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Gebühren zusätzlich zu erheben.

- 2159 Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Schutzzeit nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist
- a) für gewerbliche Zwecke 120 - 1 935
- b) in den übrigen Fällen 45 - 230

- 2160 Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist
- a) für gewerbliche Zwecke 80 - 1 520
- b) in den übrigen Fällen

~~Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Gebühren zusätzlich zu erheben.~~

- 2159 Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Nachtzeit nach § 1 Absatz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist
- 120 - 1 940
- a) für gewerbliche Zwecke 45 - 385

- b) in den übrigen Fällen
- 2160 Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und nach § 6 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.

		45 - 230	<u>BlmSchV</u>), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist	80 - 1 520
			a) für gewerbliche Zwecke	45 - 230
			b) in den übrigen Fällen	
2161	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV)		2161 Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) <u>und nach § 6 Absatz 1 des Landes-</u> <u>Immissionsschutzgesetzes Berlin in Verbindung</u> <u>mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte-</u> <u>und Maschinenlärmschutzverordnung (32.</u> <u>BlmSchV)</u>	80 - 1 520
	a) für gewerbliche Zwecke	80 - 1 520	a) für gewerbliche Zwecke	45 - 230
	b) in den übrigen Fällen	45 - 230	b) in den übrigen Fällen	
3010	Analyse von Abfällen (je entnommene Probe) Einzelanalyse	8 - 75	3010 Analyse von Abfällen (je entnommene Probe) Einzelanalyse	<u>15 - 300</u>
	Gesamtanalyse	75 - 750	Gesamtanalyse	<u>100 - 1 500</u>
			<u>3021 b 1. Anerkennung eines Grundlehrgangs gemäß</u> <u>§ 9 Absatz 1 Nr. 3 der Abfallbeauftragtenver-</u>	

			<u>ordnung</u>	<u>600</u>
			<u>2. Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs gemäß § 9 Abs. 2 der Abfallbeauftragtenverordnung</u>	<u>600</u>
3028	a) Bestätigungen zu § 50 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 - 500	3028 a) Bestätigungen zu § 50 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 - 500
	b) Anträge und Anzeigen zu Freistellungen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Abfällen gemäß § 26 Absatz 2 bis 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	150 - 500	b) Anträge und Anzeigen <u>zur freiwilligen Rücknahme von Abfällen nach § 26 Abs. 2 bis 4 sowie Freistellungen von den Nachweispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle nach § 26 a des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u>	150 - 500
	c) Befreiungen gemäß § 26 Absatz 1 der Nachweisverordnung	150 - 500	c) <u>Anordnungen gemäß § 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u>	150 - 500
	d) Anordnungen gemäß § 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	150 - 500	d) <u>Befreiungen gemäß § 26 Absatz 1 der Nachweisverordnung</u>	150 - 500
	e) Anordnungen gemäß § 26 Absatz 2 der Nachweisverordnung	150 - 500	e) Anordnungen gemäß § 26 Absatz 2 der Nachweisverordnung	150 - 500
3029	Anordnungen gemäß § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 - 2 000	3029 Anordnungen gemäß § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<u>75 - 3 000</u>

3030	Gebühren im Anwendungsbereich der Altfahrzeug-Verordnung	
1.	Ortsbesichtigung ohne Messtätigkeit	50 - 600

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird
verwiesen

2.	Prüfung von Anträgen auf Zulässigkeit von Abweichungen von den Anforderungen ge- mäß Nummer 5 des Anhangs zur Altfah- zeug-Verordnung	150 - 3 000
3.	Prüfung von Anträgen auf Überlassung einer Restkarosse an eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung gemäß § 4 Absatz 4 der Altfahrzeug-Verordnung	150 - 3 000

3033	Gebühren nach der Gewerbeabfallverordnung	
1.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeab- fallverordnung	50 - 1 000
2.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der	

3030	Gebühren im Anwendungsbereich der Altfahrzeug-Verordnung	
1.	Ortsbesichtigung ohne Messtätigkeit	<u>75 - 900</u>

Anmerkung:

Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird
verwiesen

2.	Prüfung von Anträgen auf Zulässigkeit von Abweichungen von den Anforderungen ge- mäß Nummer 5 des Anhangs zur Altfah- zeug-Verordnung	<u>225 - 4 500</u>
3.	Prüfung von Anträgen auf Überlassung einer Restkarosse an eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung gemäß § 4 Absatz 4 der Altfahrzeug-Verordnung	<u>225 - 4 500</u>

3033	Gebühren nach der Gewerbeabfallverordnung	
1.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeab- fallverordnung	50 - 1 000
2.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der	

	Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 3 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung	50 - 500		Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 3 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung	50 - 500
	3. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung	50 - 5 000		3. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung	50 - 5 000
	4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Gewerbeabfallverordnung	50 - 5 000		4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Gewerbeabfallverordnung	50 - 5 000
	5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 8 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung	50 - 5 00		5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 8 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung	<u>100 - 1 000</u>
3034	Ortsbesichtigungen im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 - 1 500	3034	Ortsbesichtigungen im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<u>75 - 2 250</u>
			<u>3037</u>	<u>Festlegung von Maßnahmen nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u>	<u>100 - 5 000</u>
			<u>3038</u>	<u>Amtshandlungen im Zusammenhang mit Feststellungen nach § 40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u>	<u>100 - 5 000</u>

<u>3039</u>	<u>Gebühren im Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung</u>	
	<u>1. Anerkennung einer Güteüberwachungs-</u> <u>gemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe</u> <u>gemäß § 13a Absatz 1 bis 4 der Ersatzbau-</u> <u>stoffverordnung</u>	<u>2 500 - 40</u> <u>000</u>
	<u>2. Widerruf der Anerkennung einer Güteüber-</u> <u>wachungsgemeinschaft für mineralische Er-</u> <u>satzbaustoffe nach § 13a Absatz 5 der</u> <u>Ersatzbaustoffverordnung</u>	<u>2 500</u>
	<u>3. Amtshandlung zu behördlicher Entscheidung</u> <u>im Einzelfall gemäß § 21 Absatz 2 (Zulassen</u> <u>von Einbauweisen, die nicht in Anlage 2 oder</u> <u>3 aufgeführt sind) bzw. Absatz 3 (Zulassen</u> <u>von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in</u> <u>der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind)</u>	<u>400 - 5 000</u>
	<u>4. Amtshandlung gemäß § 22 Anzeigepflichten</u> <u>Absatz 1 - 3 (Voranzeige) und Absatz 4 (Ab-</u> <u>schlussanzeige) in Verbindung mit § 23 Er-</u> <u>satzbaustoffkataster der Ersatzbaustoffver-</u>	

ordnung

- a) Entgegennahme je Anzeige elektronisch 20
- b) Entgegennahme je Anzeige in Papierform 150

Anmerkungen zu den Tarifstellen 3000 bis 3070

1. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird die tatsächlich aufgewendete Tätigkeitszeit einschließlich der Zeit für An- und Abfahrten zu Grunde gelegt. Werden Amtshandlungen bei mehreren Kostenpflichtigen miteinander verbunden, ist die Anteilige An- und Abfahrtszeit zu berechnen.
2. Die Gebühr nach Zeitaufwand entspricht je angefangene halbe Stunde für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter
 - a) der Laufbahngruppe 2, Besoldungsgruppen A13 bis A16 (ehemals höherer Dienst)
 - b) der Laufbahngruppe 2, Besoldungsgruppen A9 bis A13 (ehemals gehobener Dienst)
 - c) der Laufbahngruppe 1, Besoldungsgruppen A6 bis A9 (ehemals mittlerer Dienst)

den von der Senatsverwaltung für Finanzen ermittelten pauschalisierten Stundensätzen in der jeweils aktuellen Fassung. Für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen können die Stundensätze entsprechend angesetzt werden.

4050 Amtshandlungen nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung

a) Genehmigung zum Umgang, Erwerb, zur Verwahrung, Aufbewahrung, Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung, oder Beseitigung radioaktiver Stoffe § 12 Absatz 1 Nummer 3 und § 27 des Strahlenschutzgesetzes einschließlich der Deckungsvorsorge einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge 155 - 5 750

5044 Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes von

a) Drainagen zur Ableitung des Grundwassers, einschließlich dazugehöriger Sickerschächte

4050 Amtshandlungen nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung

a) Genehmigung zum Umgang, Erwerb, zur Verwahrung, Aufbewahrung, Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung, oder Beseitigung radioaktiver Stoffe § 12 Absatz 1 Nummer 3 und § 27 des Strahlenschutzgesetzes einschließlich der Deckungsvorsorge einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge 155 - 700 000

5044 Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes von

a) Drainagen zur Ableitung des Grundwassers, einschließlich dazugehöriger Sickerschächte

bis 50 m Länge	113	bis 50 m Länge	113
je weitere angefangene 10 m Länge	20	je weitere angefangene 10 m Länge	20
je Sickerschacht	113	je Sickerschacht	113
b) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen mit Oberbodenpassage, wie Mulden, Mulden-Rigolen oder Sickerbecken		b) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen mit Oberbodenpassage, wie Mulden, Mulden-Rigolen oder Sickerbecken	
bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	60	bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	60
je weitere angefangene 100 m ² Fläche	10	je weitere angefangene 100 m ² Fläche	10
c) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen ohne Oberbodenpassage, wie Rohrrigolen, Sickerschächte oder Sickerbecken		c) Niederschlagsentwässerung über Versickerungsanlagen ohne Oberbodenpassage, wie Rohrrigolen, Sickerschächte oder Sickerbecken	
bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	120	bis 100 m ² abflusswirksame Fläche	120
je weitere angefangene 100 m ² Fläche 20	20	je weitere angefangene 100 m ² Fläche 20	20
d) je Feuerlöschbrunnen	200	d) je Feuerlöschbrunnen	200
e) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (geschlossene Systeme wie Sonden, Kollektoren, thermoaktive Bauteile, sonstige geschlossene Systeme)	350	e) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (geschlossene Systeme wie Sonden, Kollektoren, thermoaktive Bauteile, sonstige geschlossene Systeme)	350

je weitere 50 kW	400
einem Geothermal-Response-Test (GRT, TRT, eGRT)	350
f) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (offene Systeme, Wasser/Wasser-Erdwärmeanlagen, Grundwasserzirkulationssysteme)	500
je weitere 50 kW	400

Anmerkung:

Die Gebühr ist für Anlagen, die sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen und Heizen ausgelegt sind, nur einmal zu erheben. Zusätzlich zu der Einzelgebühr nach Tarifstelle 5044 f) wird die Gebühr nach Tarifstelle 5046 b) berechnet.

je weitere 50 kW	400
je Geothermal-Response-Test (GRT, TRT, eGRT)	350

Anmerkung:

Bei der Erteilung einer Erlaubnis, in der mehrere diesbezügliche Tests zugelassen werden, wird die Gebühr für jeden zugelassenen GRT/ TRT/ eGRT erhoben.

f) Erdwärmeanlagen bis 30 kW (offene Systeme, Wasser/Wasser-Erdwärmeanlagen, Grundwasserzirkulationssysteme)	500
je weitere 50 kW	400

Anmerkung:

Die Gebühr ist für Anlagen, die sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen und Heizen ausgelegt sind, nur einmal zu erheben. Zusätzlich zu der Einzelgebühr nach Tarifstelle 5044 f) wird die Gebühr nach Tarifstelle 5046 b) berechnet.

5049 Sonstige Anordnungen im Rahmen der
Gewässeraufsicht gemäß § 100 Absatz 1
Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 67
des Berliner Wassergesetzes bei einer
Grundwasserbenutzung 80 - 5 000

5049 Sonstige Anordnungen im Rahmen der
Gewässeraufsicht gemäß § 100 Absatz 1
Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 67
des Berliner Wassergesetzes und § 17 des
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
bei einer Gewässerbenutzung 150 - 5 000

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin:

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Gesetz über Gebühren und Beiträge:

§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.